

## Infos über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von dem Corona-virus

Es gibt eine **Verordnung** über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von dem Corona-virus.

Eine Verordnung ist ein Befehl.

An diesen Befehl müssen sich alle Menschen aus Baden-Württemberg halten.

Die Verordnung macht die Landesregierung.

Die Verordnung gilt seit dem **29. März 2020**.

In der Verordnung gibt es viele verschiedene Maßnahmen gegen die Ausbreitung von dem Corona-virus.

Sie wollen bestimmt wissen:

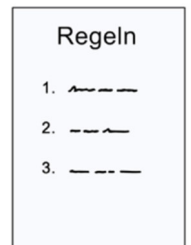
Was sind das für Maßnahmen?

Diese Maßnahmen stellen wir Ihnen jetzt vor.

### 1. Maßnahme:

Was passiert mit den Schulen und Kindergärten, Hochschulen und Wohnheimen?

- Alle Schulen und Kindergärten bleiben bis zu dem **19. April 2020** geschlossen.
- Auch alle Hochschulen bleiben bis zu dem **19. April 2020** geschlossen.



- Alle Wohn·heime für Menschen unter 18 Jahren bleiben geöffnet.
- Auch die Wohn·heime für Menschen mit Behinderung bleiben geöffnet.



## 2. Maß·nahme:

Was ist sonst noch alles geschlossen?

Folgende Ein·richtungen bleiben bis zu dem

**19. April 2020** geschlossen:

- Restaurants, Cafés, Eis·dielen, Bars, Diskos und Kneipen
- Geschäfte
- Frisöre, Kosmetik·studios, Nagel·studios
- Museen und Theater
- Kinos
- Volks·hoch·schulen und Musik·schulen
- Bücherei
- Schwimm·bäder
- Sport·anlagen und Fitness·studios
- Jugend·häuser
- Spiel·hallen und Spiel·banken
- Bordelle
- Messen und Freizeit·parks
- Spiel·plätze
- Hotels und Camping·plätze



### 3. Maßnahme:

Was bleibt alles geöffnet?

- Lebensmittelgeschäfte, Bäcker und Metzger, Getränkegeschäfte
- Wochenmarkt
- Lieferdienste
- Ausgabestellen der Tafel
- Apotheken und Drogerien
- Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Tankstellen
- Post, Bank und Sparkassen
- Reinigungen
- Zeitungsverkauf
- Geschäfte für Tierfutter und Baumärkte



### 4. Maßnahme:

Draußen darf man nur noch alleine oder zu zweit sein.  
Mehr als zwei Personen dürfen draußen **nicht** zusammen sein.

Das gilt aber **nicht** für Familien.

Oder für Personen, die zusammen in einer Wohnung oder einem Wohnheim leben.

Sie dürfen auch zusammen nach draußen gehen.

Auch wenn sie mehr als zwei Personen sind.





**Wichtig!** Man trifft draußen andere Menschen.

Dann muss man einen Abstand von **1,5 Metern** einhalten.

Es dürfen auch **keine** Gottesdienste gefeiert werden.



## 5. Maßnahme:

Sie dürfen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen **nicht** mehr besuchen!

Außer es ist ein Notfall.

Dann müssen Sie vorher beim Krankenhaus oder im Pflegeheim anrufen.



Oder Sie sind krank und brauchen Hilfen.

Dann dürfen Sie in ein Krankenhaus gehen.

## 6. Maßnahme:

Sie waren zu Besuch im Ausland?

Oder Sie waren in einem Gebiet, in dem es viele Corona-krankte gibt?



Dann dürfen Sie **nicht** durch Baden-Württemberg reisen.

**Außnahme:** Sie arbeiten in Baden-Württemberg oder bringen Waren.

Dann dürfen Sie nach Baden-Württemberg reisen.



## 7. Maßnahme:

Viele Eltern müssen arbeiten.

Zum Beispiel im Krankenhaus als Arzt oder als Krankenpfleger.

Dann können Sie sich **nicht** um ihre Kinder kümmern.

Für solche Fälle gibt es dann eine Notbetreuung.

Das heißt: Man bekommt sie nur im Notfall.

Und man muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Diese Voraussetzungen sind:

- Das Kind ist im Kindergarten.  
Oder ist in der Schule in der 1. Klasse bis zu der 6. Klasse.
- Die Mutter oder der Vater sind alleinerziehend.
- Oder beide Eltern arbeiten in wichtigen Berufen.  
Solche Berufe sind zum Beispiel Arzt oder Krankenpfleger.

## 8. Maßnahme:

Die Landesregierung hilft Firmen und Selbstständigen.

Viele Firmen oder Selbstständige können wegen dem Corona-virus **nicht** arbeiten.

Das heißt: Sie verdienen **kein** Geld.

Dann hilft die Landesregierung.

Die Landesregierung gibt dann der Firma Geld.



**Wer sich nicht an die Maß-nahmen hält, wird bestraft.  
Zum Beispiel von der Polizei.  
Dann müssen Sie viel Geld bezahlen.**

